

GRG 19 – Billrothstraße 73

Die Schule im Grünen

Sehr geehrte Eltern!

Liebe Schülerin! Lieber Schüler!

Ich hoffe, Sie und Ihre Kinder hatten einen wunderschönen Sommer und konnten sich gut erholen.

Auch dieses Schuljahr wird unglücklicherweise von den Auswirkungen der globalen CoV-19-Pandemie geprägt sein. Um unsere Schülerinnen und Schüler sowie Lehrer/innen bestmöglich zu schützen, sind für den Herbst folgende neue Vorgaben des Bundesministeriums an unserer Schule umzusetzen.

Der Präsenzunterricht soll im neuen Schuljahr kontinuierlich stattfinden. Die hohe Impfquote unter den Lehrkräften, steigende Impfquote unter den Jugendlichen und ein ausgefeiltes Testkonzept haben neue Rahmenbedingungen geschaffen.

Den Rahmen für die Maßnahmen des Schuljahres 2021/22 bilden die Sicherheitsphase zum Schulstart, ein grundsätzliches 4-Säulen-Sicherheitskonzept (Impfen, Testen, Luftreinigung, Frühwarnung mittels Abwasseranalysen) sowie die unterrichtsbezogenen Maßnahmen entlang einer dreistufigen Risikobewertung.

Die rechtliche Grundlage bildet die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 i.d.g.F.:

A) Sicherheitsphase zum Schulstart

- In den ersten drei Schulwochen werden alle Schüler/innen jeweils drei Mal pro Woche getestet, auch jene, die bereits genesen oder geimpft sind. In Wien wird die Testung im Wesentlichen auf Basis von PCR-Tests vorgenommen. Das System von „Lead Horizon“ (=“Alles gurgelt!“) ermöglicht, dass der Testvorgang zu Hause vorgenommen werden kann und nur die Testabgabe in der Schule erledigt wird (die Abgabe an jeder anderen Annahmestelle wie z.B. BILLA oder BIPA ist natürlich auch möglich). An unserer Schule ist die Abgabe täglich bis 8:30 Uhr vorgesehen. Zwischen Testabgabe und Testergebnis liegen in der Regel maximal 24 Stunden. Nachdem für Montag, 6. September 2021 bereits ein

valides Ergebnis vorliegen soll, lassen Sie Ihr Kind bitte zum Wochenende gurgeln. Am Montag muss dann das Testergebnis für die Testungen (siehe Anhang) mitgebracht werden. Ein weiterer Gurgeltest muss am Montag in der Früh (vor Schulbeginn) gemacht werden und kann dann in den Sammelboxen der Schule abgegeben werden (siehe dazu auch den Brief von Herrn Bildungsdirektor Himmer). Wie die Registrierung von „Alles gurgelt!“ für den Schulstandort durchgeführt werden kann, finden Sie in den Informationen im Anhang. Damit die Schule die Testdaten einsehen kann, ist es nötig, dass Sie diesem Vorgang zustimmen. Bitte senden Sie das unterschriebene Einverständnisformular per E-Mail an den Klassenvorstand. Außerdem müssen wir am ersten Schultag alle Schülerinnen und Schüler mittels eines Antigentests testen.

- **Wann wird getestet?**

- ✓ **3x PCR-Testung pro Woche in den ersten drei Schulwochen!**
- ✓ PCR-Testung (Alles gurgelt) am Montagmorgen vor Schulbeginn (Abgabe bis 8:30 Uhr in den Sammelboxen => Ergebnis am Dienstag vor Schulbeginn => Gültigkeit bis Mittwoch (ganztägig))
- ✓ PCR-Testung am Mittwochmorgen vor Schulbeginn => Ergebnis am Donnerstag vor Schulbeginn => Gültigkeit bis Freitag (ganztägig)
- ✓ Testung am Freitagnachmittag (Abgabe bei BILLA oder BIPA) => Ergebnis am Samstagnachmittag => Gültigkeit am Montag zu Schulbeginn.

Ich bitte inständig alle Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sich unter www.allesgurgelt.at zu registrieren und die Schule sowie die Klasse im Userprofil zu hinterlegen.

- In der Sicherheitsphase tragen alle Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und Verwaltungspersonal) außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume einen MNS.
- Unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen haben alle „schulfremden“ Personen (Externe) beim Betreten des Schulgebäudes ein **3G**-Zertifikat vorzuweisen und einen **MNS** zu tragen.

- **Erster Schultag für die ersten Klassen:** Die Bitte um das Mitbringen der fertigen „Gurgelate“ gilt auch für unsere neuen Schülerinnen und Schüler. Treffpunkt der Schülerinnen und Schüler: 1A + 1B: Volleyballplatz, 1C+1D: Atrium (Stufen vor rechtem Haupteingang), Empfang durch die Klassenvorstände! Treffpunkt für einen Erziehungsberechtigten/Kind: Turnsaal 1 (Eingang links vor dem linken Haupteingang). Die Erziehungsberechtigten müssen einen MNS im Schulgebäude tragen und einen 3G -Nachweis vorzeigen. Empfang durch die Direktion und die Leiterin der Tagesbetreuung.

B) Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierte 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten:

- Unter 100 gilt als geringes Risiko (Stufe 1),
- zwischen 100 und 200 als mittleres Risiko (Stufe 2) und
- über 200 als hohes Risiko (Stufe 3)

Unabhängig davon kann die Gesundheitsbehörde einzelne Klassen oder Standorte nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen, sollte dies lokal erforderlich sein. Ebenso kann die Schulleitung im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen das vorübergehende Tragen eines MNS anordnen und in Abstimmung mit der Bildungsdirektion zusätzliche Tests durchführen.

In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums einholt.

Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend

Phase/Zeitraum	Schüler/innen
Risikostufe 1	Alle Schülerinnen und Schüler können sich freiwillig an der Schule mittels anterionasalem Antigen-Schnelltest testen.
Risikostufe 2	Impfnachweis, Ungeimpfte dreimal wöchentlich getestet (zweimal Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test) Schülerinnen und Schüler tragen den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume
Risikostufe 3	Impfnachweis, Ungeimpfte dreimal wöchentlich getestet (zweimal Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test) Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe tragen den MNS im Schulgebäude nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe tragen den MNS im gesamten Schulgebäude.

Stufe 1: kein oder geringes Risiko

Zusätzlich zu den obigen Bestimmungen gilt:

Gespräche mit Erziehungsberechtigten sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3G-Regel, MNS) zulässig.

Konferenzen und Treffen mit schulparterschaftlichen Gremien können in Präsenz und unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) können stattfinden.

Unterrichtsangebote von Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe zulässig.

Schulraumüberlassung ist zulässig.

Stufe 2: mittleres Risiko

Zusätzlich zu den obigen Bestimmungen gilt:

Gespräche mit Erziehungsberechtigten sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe zulässig.

Konferenzen und Treffen mit schulparterschaftlichen Gremien können in Präsenz und unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird.

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe zulässig.

Schulraumüberlassung ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen erfolgt.

Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko

Zusätzlich zu den obigen Bestimmungen gilt:

Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe stattfinden.

Konferenzen und Treffen von schulparterschaftlichen Gremien können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) finden nicht statt.

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sind untersagt. Der Einsatz von psychosozialen und unterstützendem Personal ist zulässig.

Schulraumüberlassung ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen erfolgt.

C) Pädagogik und Schulorganisation

In Krisenfällen kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht genehmigen. In diesem Fall ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicher zu stellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden, denn in diesem Fall müssen tatsächlich alle Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben.

Schülerinnen und Schüler, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID -19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen maximal eine Woche erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

Ungeimpfte Schülerinnen und Schüler, die die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren (Elterngespräch bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern). Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht. Sie informieren sich über die zu erbringenden

Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

- **Unterricht in Bewegung und Sport:** - findet im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorrang zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten. Ab Risikostufe 2 und 3 findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstandes im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D. h. Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten etc.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum im direkten Kontakt stehen. Der Unterricht erfolgt auch bei Stufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen.
- **Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen:** Beim Singen und Musizieren ist im Unterricht auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Ab Risikostufe 2 soll das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten. An Risikostufe 3 hat das Singen, wenn möglich, und das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden. Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden.

- **(Fach-) Praktischer Unterricht/Werkunterricht:** Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei der Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet werden und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.
- **Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände:** - finden in allen Risikostufen statt.
- **Förderunterricht wird nach Bedarf angeboten werden.**
- **Psychosoziale Unterstützung wird angeboten.** Zusätzlich und niederschwellig können Schülerinnen und Schüler sich auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer: 0800 211320 wenden. Nähere Informationen dazu siehe www.schulpsychologie.at
- **Individuelle Berufsorientierung** (gem. § 13b SchUG) ist durchwegs möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen gewährleistet sein müssen.

Ich bitte Sie, die Einverständniserklärungen (Anhang) bereits vor dem Schulbeginn am Montag dem jeweiligen Klassenvorstand per E-Mail zu übermitteln. Sie erleichtern damit den großen administrativen Aufwand.

Wir werden auch das kommende Schuljahr gemeinsam sehr gut meistern.

Unsere Schülerinnen und Schüler liegen uns sehr am Herzen.

Für Fragen und Anliegen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

Gesundheit, alles Liebe und herzliche Grüße

Dir. Mag. Manuela Uhlig e.h.

Kontakt:

Bundesgymnasium & Bundesrealgymnasium GRG 19

Dir. Mag. Manuela Uhlig
Tel.: +43 1 368 25 39
manuela.uhlig@bildung.gv.at
Billrothstraße 73, 1190 Wien

02.09.2021.